



Abteilungsrahmenordnung des SC Riesa e.V.

Inhaltsverzeichnis

Grundlage

1. Demokratische Mitwirkung der Abteilungen an der Vereinsführung und Vereinsverwaltung

- 1.1 Vertreterversammlung (§ 9)
- 1.2 Präsidium (§ 10)
- 1.3 Vereinsjugend

2. Zuständigkeit

- 2.1 Vereinsorgane (§ 7)
- 2.2 Geschäftsführung
- 2.3 Abteilungen

3. Verantwortung der Abteilung an den satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Vereinsorgane

- 3.1 Aufnahme als Mitglied (§ 4)
- 3.2 Freiwilliger Austritt (§ 5)
- 3.3 Ausschluss eines Mitglieds (§ 5)
- 3.4 Beitragswesen (§ 6)
- 3.5 Auszeichnungen/ Ehrungen
- 3.6 Schriftverkehr nach außen und von außen
- 3.7 Finanzen des Vereins

4 Unterstützung der Abteilung durch die Geschäftsstelle (GS)

- 4.1 Solidarprinzip
- 4.2 Geschäftsstelle
- 4.3 Verwaltung der finanziellen Mittel
- 4.4 Fördermittel
- 4.5 Sponsoring/ SCR Sport Commerz Riesa GmbH
- 4.6 Unterstützung bei der Abwicklung von Sportfahrten
- 4.7 Meldung von Sportunfällen
- 4.8 Unterstützung/ Förderung der Übungsleitertätigkeiten
- 4.9 Mitgliederverwaltung/ Beitragswesen
- 4.10 Unterstützung bei der Durchführung und Organisation von Wettkämpfen
- 4.11 Nutzung der Vereinsräume
- 4.12 Vereinsjournal
- 4.13 Hauptamtliches Personal

5 Wahlen in den Abteilungen

- 5.1 Grundlage
- 5.2 Struktur der Abteilungsleitung
- 5.3 Wahl der Abteilungsleitung und der Vertreter für den Verein

Grundlagen

Der Sportclub Riesa e.V. ist funktional in Abteilungen untergliedert.

Diese Untergliederung in Abteilungen richtet sich vorrangig nach den im Verein angebotenen Sportarten, die wiederum in den Fachverbänden des Landessportbundes organisiert sind. Mehrere Sportarten können sich in einer Abteilung zusammenschließen. Abteilungen mit sportartübergreifenden Angeboten sind ebenso möglich.

Im § 13 und 14 der Satzung heißt es:

„Die Abteilungen sind im rechtlichen Sinne nicht selbständig. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird aber weitestgehend Selbständigkeit angestrebt.“

Die folgende Rahmenordnung soll in Verbindung mit der Satzung die Basis für die Realisierung dieses Anliegens liefern.

Die in Klammern stehenden Paragraphen beziehen sich auf die Satzung des Vereins.

1. Demokratische Mitwirkung der Abteilungen an der Vereinsführung und Vereinsverwaltung

1.1 Vertreterversammlung (§ 9)

Aufgrund der hohen Mitgliederzahl und Vielfalt der Untergliederungen ist die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins nur über Vertreter in einem Delegiertensystem praktisch möglich.

Im Vertreterschlüssel werden die Abteilungen in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und -struktur berücksichtigt.

Die ordentliche Vertreterversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt, in der gleichzeitig der neue Vorstand gewählt wird.

1.2 Das Präsidium (§ 10)

Dieses zusätzliche Vereinsorgan tritt jährlich 2 bis 3-mal zusammen und ist durch die Satzung (§13, Absatz 8) autorisiert, all die Beschlüsse zu fassen, die nicht nach BGB bindend für die Mitgliederversammlung vorgeschrieben sind. Dadurch wird eine größere Flexibilität und Basisnähe in der Vereinsarbeit geschaffen. [Wenn keine Vertreterversammlungen in den Zwischenjahren stattfinden, ist das Präsidium auch zuständig für die Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresabschlusses und den jährlichen Bericht der Kassenprüfer \(§ 10 ff\).](#)

Zusätzlich führen der Präsident und Geschäftsführer des Vereins Kontaktberatungen mit den Abteilungsleitern durch.

1.3 Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis 27 Jahre, die im Sportclub Riesa organisiert sind, sowie die für die Vereinsjugend beauftragten Personen des Vereins.

Die Vereinsjugend bildet Organe, wie die Jugendvertreterversammlung als Delegiertenversammlung, den Vereinsjugendausschuss und den Vereinsjugendvorstand. Der Vertreterschlüssel der Jugendvertreterversammlung wird vom Vereinsjugendvorstand bekannt gegeben. In jeder Abteilung, sofern Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind, wird ein Jugendsprecher gewählt, der in die Abteilungsleitung integriert werden sollte und als Vertreter im Vereinsjugendausschuss agiert.

Nähere Einzelheiten sind der Vereinsjugendordnung zu entnehmen.

2. Zuständigkeiten

2.1 Vereinsorgane

Die Zuständigkeit der Organe – Vertreterversammlung, Präsidium, Vorstand - ist weitestgehend in der Satzung festgelegt. Nur der Vorstand (§ 9) sowie der Geschäftsführer im Rahmen seiner Vollmachten (§ 10) können den Verein rechtskräftig nach außen vertreten.

2.2 Geschäftsführung/Geschäftsstelle (GS)

Zur Realisierung der Vereinsaufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein und überträgt die Geschäftsführung einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsstelle dient den Abteilungen zwischen den Präsidiumssitzungen und Beratungen des Vorstandes mit den Abteilungsleitern als Anlaufpunkt und koordinierende Stelle.

2.3 Die Abteilungen

Auf der Grundlage der Satzung und Vereinsordnungen entscheiden die Abteilungen alle Fragen des Vereinslebens in ihren Bereichen selbst. Sie realisieren den Vereinszweck (§ 2) im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs und ihrer finanziellen Möglichkeiten. Zuständige Partner der Abteilungen für die inhaltliche Gestaltung ihres Sportbetriebes sind die für sie zuständigen Fachverbände des Landessportbundes und darüber hinaus die Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.

3. Verantwortung der Abteilung an den satzungsgemäßen Zuständigkeiten der Vereinsorgane

3.1 Aufnahme als Mitglied (§ 4)

Für die Mitgliedergewinnung sind die Abteilungen in entscheidendem Maße verantwortlich. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nur nach Zustimmung durch die Abteilungsleitung. Die Zustimmung der Abteilung liegt vor, wenn der Aufnahmeantrag des Mitglieds vom Abteilungsleiter abgezeichnet in der Geschäftsstelle abgegeben wird. Ein vom Abteilungsleiter abgezeichneter Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Vorstand nur nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Nach der Bearbeitung in der GS wird eine Kopie des bestätigten Antrages auf dem Vereinspostweg an die Mitglieder zurückgegeben.

Die Zustimmung bezüglich Mitgliedschaften ohne zugehörige Abteilung erfolgt durch den Geschäftsführer.

3.2 freiwilliger Austritt (§ 5)

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur beim Abteilungsleiter oder Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfristen schriftlich erklärt werden. Der Bearbeitungsweg der Kündigung erfolgt analog zu Punkt 3.1. dieser Ordnung.

3.3 Ausschluss eines Mitglieds (§ 6)

Der Vorstand und das Präsidium handeln nur in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleitung bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes.

3.4 Beitragswesen (§ 7)

Die Ausgestaltung der Beiträge und Aufnahmegebühr wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt. Danach ist von jedem Mitglied ein monatlicher Grundbetrag für den Verein und ein spezifischer Abteilungsanteil zu zahlen. Die Abteilungen sind angehalten, die abteilungsspezifischen Beitragsregelungen bei der GS einzureichen bzw. in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Verantwortlich für die Beitragszahlungen sind die Abteilungen. Sie sind aufgefordert, den Beitragseinzug über Lastschrift zu realisieren.

3.5 Auszeichnungen/Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen werden in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

Die Abteilungen haben grundsätzlich Vorschlagsrecht an den Vorstand. Es wird angestrebt, etwaige Auszeichnungen bzw. Ehrungen bei der Vertreterversammlung oder anderen größeren Veranstaltungen durchzuführen.

3.6 Schriftverkehr nach außen und von außen

Jeglicher Schriftverkehr hat mit der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Dieser Schriftverkehr wird vom Sekretariat im Posteingang und -ausgangsbuch registriert. Nach dem Posteingang wird die Post durch die Geschäftsstelle an die zuständigen Abteilungen/ Personen weitergeleitet.

Beim Postausgang ist Papier mit Kopfbogen zu verwenden.

Die Post in Verantwortung der Abteilungen hat im Absender immer mit Angabe der Abteilung zu erfolgen.

Sportclub Riesa e.V.
Abteilung...
Freitaler Straße 1
01589 Riesa

Jeglicher Postverkehr zu Behörden und anderen öffentlichen Dienststellen, zum Landessportbund (außer Fachverbände) und ähnlichen Einrichtungen sowie Schriftstücke mit finanziellen Verbindlichkeiten bzw. vertraglichem Inhalt, haben mit Unterschrift bzw. Kenntnisnahme des Präsidenten oder Geschäftsführers zu erfolgen.

3.7 Finanzen des Vereins

a) Grundsätze

1. Der Verein und seine Abteilungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Grundlage für jegliches Handeln ist die Haushalts- und Finanzordnung des Vereins und die dazugehörige Richtlinie.
2. Für jedes Jahr ist für den Verein, untergliedert in die einzelnen Struktureinheiten, ein Haushaltsplan zu erarbeiten und durch das Präsidium bestätigen zu lassen. Näheres regeln dazu die §§ 2 und 3 der Haushalts- und Finanzordnung.

b) Innenverhältnis

Die Finanzen des Vereins sind im Innenverhältnis nach Kostenstellen mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen gegliedert. Jede Abteilung hat zumindest eine Kostenstelle in ihrem Verantwortungsbereich, über die alle finanziellen Ein- und Ausgaben abgewickelt werden.

Die Abteilungen können nur im Rahmen ihrer finanziellen Mittel die Arbeit organisieren. Bei Überschreitung des finanziellen Rahmens ist der Geschäftsführer verpflichtet, den Vorstand zu informieren.

Für die Abrechnung und Beantragung finanzieller Mittel vom Abteilungskonto trägt der Abteilungsleiter die Verantwortung. Er kann zur Abwicklung dieser Geschäftsvorgänge Verantwortliche (z.B. Kassierer) in der Abteilung festlegen, die dem Geschäftsführer namentlich zu benennen sind.

Die einzelnen Verantwortlichen der Abteilung erhalten von den zuständigen Mitarbeitern der GS Auskunft zur Kostenstelle ihrer Abteilung.

Der Vorstand und der Geschäftsführer legen in Beratungen der Vereinsorgane nur Rechenschaft über die Gesamtfinanzen des Vereins gegliedert nach Kostenarten ab.

c) Außenverhältnis

Nach außen interessiert die Gliederung der Finanzen nach Abteilungen (Kostenstellen) nicht. Alle Buchungen des Vereins sind nach Kostenarten und steuerlichen Tätigkeitsbereichen insgesamt zu gliedern. Deshalb ist die GS verpflichtet, alle finanziellen Vorgänge der Abteilung zu erfassen, unter steuerlichen bzw. gemeinnützigen Gesichtspunkten zu prüfen und kontrollfähig nach innen und außen zuzuordnen.

4. Unterstützung der Abteilungen durch die Geschäftsstelle

4.1 Das Solidarprinzip (Grundprinzip in der Vereins- und Geschäftsführung)

Heimstätte der Abteilungen ist der Verein. Vorstand und Geschäftsführung sind für die Rahmenbedingungen verantwortlich, die möglichst allen Abteilungen gleiche Betätigungs- und Entwicklungschancen bieten und das Zusammenwirken der Abteilungen fördern. Dazu entwickelt der Vorstand möglichst langfristig gültige Strategien, deren Grundlage im Breitensport liegt. Eine besonders geförderte Zielgruppe ist der Kinder- und Jugendsport. Der Vorstand ist bestrebt, ungleich hohe Kosten zur Realisierung des Vereinszweckes in den Abteilungen, die ihre Ursache in äußeren Rahmenbedingungen haben, weitestgehend durch das Solidarprinzip auszugleichen. Dazu zählen z.B. die Kosten für die Nutzung der Sportstätten.

Das Solidarprinzip erfordert einen einheitlichen Grundmitgliedsbeitrag für alle Mitglieder. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind in Verbindung mit den Abteilungen bestrebt, eine Lobby für den Verein zu entwickeln, welche die materielle und finanzielle Sicherstellung des Vereins als Ganzes ermöglicht. Die Vereinsführung sieht dabei in der Sportstadt Riesa ihren wichtigsten Partner.

4.2 Geschäftsstelle (GS)

Der Sitz der GS ist im Vereinshaus.

Die Öffnungszeiten sind auf der Internetseite des Vereins unter www.sc-riesa.de veröffentlicht.

Telefonische Terminabsprachen, besonders mit dem Geschäftsführer und dem Bereich Finanzen sind erwünscht.

4.3 Verwaltung der finanziellen Mittel

Die GS sichert mit dem Bereich Finanzen die ordnungsgemäße Buchführung und Beratung der Abteilungen bei der Verwendung der finanziellen Mittel. Regelmäßig wird für die Abteilungen ein Computerausdruck über die Bewegung ihrer finanziellen Mittel erstellt.

Alle Rechnungslegungen haben über die GS zu erfolgen. Eigenständige Konten der Abteilungen sind nicht zulässig. Einzelheiten sind in der Finanz- und Haushaltsordnung geregelt.

4.4 Fördermittel

Die Beantragung, Verwendung/ Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln läuft über die GS. Geschäftsführer und Mitarbeiter der GS beraten die Abteilungen bei der Beschaffung bzw. Beantragung von Fördermitteln und sichern den sachgemäßen Umgang sowie die Erstellung der Verwendungsnachweise.

4.5 Sponsoring/ Sport Commerz Riesa GmbH

Die Geschäftsführung hat alle Aktivitäten des Geschäftsbetriebes zur Vermarktung des Vereins, das heißt besonders auch Sponsoring, der SCR Sport Commerz Riesa GmbH übertragen. Der Sportclub Riesa ist deshalb selbst nicht berechtigt, wirtschaftliche Verträge zur Vermarktung des Vereins abzuschließen. Alle Aktivitäten der Abteilungen, mit Unterstützung der Wirtschaft die Finanzierung ihres Sportbetriebes zu erhalten, müssen daher über die SCR Sport Commerz Riesa GmbH abgewickelt werden.

Die Mitarbeiter der GS beraten und unterstützen die Abteilungen, sich für Wirtschaftspartner interessant zu präsentieren.

Die Abteilungen werden motiviert, selbst zur Finanzierung des Sportbetriebes beizutragen und der Vermittlung potentieller Partner beizutragen.

4.6 Unterstützung bei der Abwicklung der Sportfahrten

Für die Organisation der Sportfahrten ist die Abteilungsleitung zuständig. Zur Erstattung von Fahrt- bzw. Benzinkosten für vereinsfremde Fahrzeuge sind Fahraufträge auf der Grundlage der finanziellen Regelungen im Verein vom Abteilungsleiter auszustellen und abzurechnen.

Für eventuelle Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen über den Verein, muss von der Abteilung bzw. dem Mitglied der unmittelbare Zusammenhang der Fahrt mit der sportlichen Veranstaltung nachgewiesen werden.

Der Verein stellt den Abteilungen zur Erfüllung des Vereinszwecks Kleinbusse zu besonders günstigen Konditionen zur Verfügung. Die Fahrten sind möglichst langfristig, terminlich mit der GS zu vereinbaren und rechtzeitig mit einem Antrag auf Nutzung des Kleinbusses genehmigen zu lassen. Einzelheiten sind in der Nutzungsordnung der Kleinbusse geregelt.

4.7 Meldung von Sportunfällen

Sportunfälle sind meldepflichtig. Anträge sind in der GS zu erhalten. Der zuständige Sachbearbeiter in der GS unterstützt beim Ausfüllen der Anträge. Der Geschäftsführer entscheidet, ob Anträge in der GS archiviert bzw. direkt an das Versicherungsbüro des Landessportbundes weiter geleitet werden. Werden Versicherungsleistungen fällig, dann ist das Mitglied selbst für alle versicherungstechnischen Vorgänge zuständig. Die Mitarbeiter der GS beraten dabei.

Ergeben sich aus einem Unfall Spätfolgen, dann ist die GS zu informieren, damit die im Verein archivierte Unfallmeldung an das Versicherungsbüro des Landessportbundes Sachsen nachgereicht wird. Die Versicherungsbedingungen sind in der GS einsehbar.

4.8 Unterstützung/ Förderung der Übungsleitertätigkeit.

Ehrenamtliche nebenberufliche Übungsleitertätigkeit kann mit einer Aufwandsentschädigung steuerfrei abgegolten werden, wenn bestimmte Grenzen nicht überschritten bzw. Voraussetzungen erfüllt werden. Der Verein haftet für die rechtmäßige Auszahlung steuerfreier Aufwandsentschädigungen.

Der Landessportbund fördert qualifizierte Übungsleitertätigkeit mit Zuschüssen und verlangt deshalb ebenfalls rechtliche Absicherung bei der Erstattung von Aufwandsentschädigungen, so u.a. Abschluss und Nachweis von Übungsleiterverträgen.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt und verpflichtet, Übungsleiterverträge mit jedem Übungsleiter ihrer Abteilung abzuschließen und immer wieder aktuell zu gestalten. Die Unterschriftenregelung hinsichtlich aller Verträge für die ehrenamtliche Tätigkeit ist im § 4 Pkt. 7 der Finanzrichtlinie geregelt. Die Kopien dieser Verträge sind in der GS nachweislich zu archivieren. Ist der Abteilungsleiter selbst als Übungsleiter tätig, ist der Geschäftsführer für die Genehmigung des Vertrages grundsätzlich zuständig.

Der Geschäftsführer ist weiterhin berechtigt, mit Mitgliedern des Vereins eine in der Verantwortung abteilungsübergreifende Übungsleitertätigkeit vertraglich zu regeln.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Übungsleitertätigkeit ist die Abteilung verantwortlich. Diese muss zeitnah mit eventuellen Förderleistungen und nachweisbar erfolgen.

4.9 Mitgliederverwaltung/ Beitragswesen

Die GS stellt die Mitgliederverwaltung aller Abteilungen des Vereins unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze sicher.

Auf der Basis dieser Mitgliederdatei und der termingerechten Aktualisierung der Daten durch die Abteilungsleitung übernimmt die GS den monatlichen, vierteljährlichen und halbjährlichen Einzug der Beiträge per Lastschriftverfahren.

Weitere Unterstützung erfolgt in der Erstellung von Vereinsstatistiken, Mitgliederlisten, Mitgliederausweisen, Mitgliederehrungen.

4.10 Unterstützung bei der Durchführung und Organisation von Wettkämpfen

Die GS fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bemühungen der Abteilungen, anspruchsvolle Wettkämpfe/ Veranstaltungen in Riesa für den Sportclub und die Stadt zu organisieren. Besondere Unterstützung erhalten die Abteilungen, die einen attraktiven Wettkampf erstmals durchführen bzw. Ausrichter für eine zentrale Veranstaltung des Fachverbandes (z.B. Landesmeisterschaften) sind.

Die Unterstützung kann sich nur auf organisatorische Absicherung der Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Einladungen/ Schriftverkehr, Übernachtung/ Verpflegung, Beantragung Fördermittel / Vereinsmittel und Vermarktung der Veranstaltung erstrecken, nicht auf die sportartspezifische Organisation.

4.11 Nutzung der Vereinsräume

Der Verein stellt Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern Vereinsräume für private Veranstaltungen gegen eine Gebühr zur Verfügung. Die Benutzung der Räume ist rechtzeitig terminlich mit der GS abzustimmen. Genauere Nutzungsbedingungen können in der GS eingesehen werden.

4.13 Hauptamtliches Personal

Im Sportclub Riesa ist hauptamtliches Personal angestellt. Es ist eingesetzt, um die Abteilungen in administrativer sowie fachlicher Sicht direkt zu unterstützen.

5. Wahlen in den Abteilungen

5.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Wahlen in den Abteilungen ist der § 13 (Absatz 14 ff) der Satzung.

Oberstes Prinzip ist die Herausbildung einer Vertrauensbasis zwischen den Mitgliedern, Abteilungsleitungen, Präsidium, Vorstand und der Geschäftsführung.

Da der Verein zum größten Teil auf ehrenamtlichen Tätigkeiten aufbaut, ist es wichtig, die Aufgaben breit gefächert zu verteilen. Dies ist nur mit einer arbeitsfähigen Leitung zu realisieren.

Die Akquirierung von ehrenamtlichen Sportfunktionären bzw. Übungsleitern liegt hauptsächlich im Verantwortungsbereich der Abteilungen. Sie werden jedoch von der GS unterstützt.

5.2 Struktur der Abteilungsleitung

Jede Abteilung sucht nach ihren Möglichkeiten, den sportartspezifischen Erfordernissen und der Komplexität der anstehenden Aufgaben nach einer geeigneten Struktur.

Die Abteilungsleitung kann, je nach zahlenmäßiger Größe der Abteilung und Komplexität der Aufgaben, aus 3 und mehr Mitgliedern bestehen. In den Abteilungen wird angestrebt, mindestens 3 Mitglieder in die Abteilungsleitung zu wählen. Gewählt werden müssen der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und, sofern es eine Abteilung mit Kindern und Jugendlichen ist, der Jugendsprecher. Weitere mögliche wählbare Ämter innerhalb der Abteilung sind Verantwortlicher für Nachwuchsarbeit, Kassierer, Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und andere.

5.3 Wahl der Abteilungsleitung und der Vertreter für den Verein

Die Wahl der Abteilungsleitung wird in der Regel im Vorfeld der Vertreterversammlung durchgeführt. Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf Grundlage des Leitfadens – siehe Anlage 1 zu dieser Ordnung. Die Wahl muss demokratischen Prinzipien entsprechen, d. h. sie muss von der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder akzeptiert sein. Wahlberechtigt bei abteilungsinternen Wahlen sind die Mitglieder des Vereins ab 16 Jahre und unabhängig vom Alter der Jugendsprecher. Die Abteilungsleitungen können für ihren Verantwortungsbereich das Alter der Wahlberechtigten auf 14 Jahre herabsetzen, wenn die Wahlberechtigten der Abteilung ab 16 Jahre weniger als 50 % der Mitgliederzahl der Abteilung ausmachen.

Die Wahl der Abteilungsleitung muss bis spätestens 2 Monate vor der Vertreterversammlung beendet sein. Über diese Wahlversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist bis 3 Wochen (§ 13 (2)) vor der Vertreterversammlung in der GS mit Angabe der neugewählten Leitung und der gewählten Vertreter für die nächste Wahlperiode abzugeben.

Das Protokoll muss außerdem Festlegungen der Abteilungsleitung zu den Präsidiumsmitgliedern nach den §10 (2-4) der Satzung enthalten.

Die Abteilungsrahmenordnung wurde in der Abteilungsberatung am 18.11.19 beraten und vom Präsidium am 09.12.2019 mit der Anlage 1

- Leitfaden zur Durchführung der Abteilungswahlen

Als Vereinsordnung nach § 12 der Satzung beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Riesa, 10.12.2019

Anlage 1 - Leitfaden Abteilungsleiterwahlen

Inhaltsverzeichnis

1. Zeitraum der Wahlen	1
2. zu wählen	1
3. Wahlalter	1
4. Einberufung der Wahlen	1
5. Ablauf	1
6. Durchführung der Wahl.....	2
7. Protokollierung.....	2

1. Zeitraum der Wahlen

01.03. – 30.06.

2. zu wählen

- ✓ Abteilungsleiter
- ✓ stellv. Abteilungsleiter
- ✓ ggf. Finanzer
- ✓ Präsidiumsmitglieder
- ✓ Mitglieder der Vertreterversammlung
- ✓ weitere Positionen, z.B. Jugendwart o.ä., können durch Abteilungen selbst festgelegt werden

3. Wahlalter

- ✓ 16 Jahre (vollendetes 16. Lebensjahr, lt. Satzung)
- ✓ bei Festlegung durch die amtierende Abteilungsleitung ist Herabsetzung auf 14 Jahre möglich, wenn 50% der Mitglieder jünger als 16 sind

4. Einberufung der Wahlen

- ✓ Einladung aller Mitglieder
- ✓ schriftlich
- ✓ per Mail oder Post
- ✓ auch Aushang in Sportstätte, der jedem zugänglich ist, möglich
- ✓ Einladungsfrist: nicht vorgeschrieben, mind. 3 Wochen empfohlen

5. Ablauf

- ✓ Eröffnung
- ✓ Auszählung der Anwesenden und davon Wahlberechtigten
- ✓ Empfehlung: kurzer Abriss über Stand der Abteilung (Mitgliederzahlen und deren Entwicklung, Erfolge der letzten Jahre, finanzielle Lage, etc.)
- ✓ Durchführung Wahl (siehe Punkt 6)
- ✓ Schlussworte/ Ende

6. Durchführung der Wahl

- ✓ Benennung des Wahlleiters
- ✓ Wahl der einzelnen Positionen
 1. Abstimmung, ob offene oder geheime Wahl
 2. entweder Vorstellung der jeweiligen Position und deren Kandidaten, dann jeweilige Abstimmung
 3. oder Benennung der Kandidaten für gesamte Leitung und dann Wahl im Block (für die Leitung im Gesamten oder dagegen)
- ✓ gleiches gilt für die Wahl der Kandidaten des Präsidiums und der Vertreterversammlung
- ✓ als Organmitglieder (Vertreterversammlung/ Präsidium) können nur Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden!

Personenschlüssel laut Satzung (abweichende Beschlüsse möglich)

Vertreterschlüssel: 1 Vertreter je 20 Abteilungsmitglieder

Präsidiumsschlüssel: Abteilungsleiter
je 100 Abteilungsmitglieder eine weitere Person

7. Protokollierung

- ✓ die Anfertigung eines Protokolls zur Gesamtveranstaltung wird empfohlen
- ✓ zu protokollieren sind auf jeden Fall:
 - gewählte Leitung
 - gewählte Vertreter
 - gewählte Präsidiumsmitglieder (wenn mehr als eine Person zulässig)
- ✓ Frist: Einreichung des Protokolls bis mind. 4 Wochen vor
Vertreterversammlung
Wunsch: Einreichung des Protokolls inkl. Unterschriftenprobe für Buchhaltung bis 3
Wochen nach Abteilungsleitersitzung